

**Protokoll Nr. 1/2015  
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)  
des Akademischen Senats (AS) am 12. Januar 2015 von  
14.15 Uhr bis 17.45 Uhr**

---

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

Studierende:

Herr Dummer, Herr Fidalgo, Herr Kaupp, Frau Redmer

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

-

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Klinzing (Sitzungsleitung)  
Herr Dr. Verhey

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Frau Beßler, Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Herr Prof. Kämper-van den Boogaart (VPSI), Frau Sander (stellv. FB)

Gäste:

Herr Dr. Fecht (PFI), Herr Prof. Maiterth (WF), Frau Reichold (KSBF), Frau Schäffer (MNF), Frau  
Schwerk (WF), Frau Dr. Warmuth (MNF)

TOP 4: Frau Stöckel, Frau Wimmer (PFI)

TOP 5 und 6: Frau Dr. Naumann, Frau von Sydow (Stabsstelle Qualitätsmanagement)

TOP 7: Herr Brack, Herr Kempendorf, Herr Riger, Herr Prof. Scheuermann, Herr Tacke (MNF)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

Frau Dr. Klinzing begrüßt die Mitglieder und Gäste der LSK. Sie informiert, dass sich der neue Akademische Senat am 20.1.2015 konstituieren werde, so dass die konstituierende Sitzung der LSK sowie die Wahl des Vorstands und der/des Vorsitzenden voraussichtlich am 2.2.2015 stattfinden könne.

**1. Bestätigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird in folgender Form genehmigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 10. November 2014
3. Information
4. Erste Änderung der fachspezifischen Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren und erste Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren
5. Praxisleitfaden Evaluation von Lehrveranstaltungen an der HU
6. Stand der Akkreditierung
7. Zweite Lesung der Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium (Monostudiengang) und den Masterstudiengang Informatik
8. Erste Lesung der geänderten fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)
9. Verschiedenes

## 2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll der Sitzung vom 10. November 2014 wird bestätigt.

## 3. Information

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart berichtet zu folgenden Punkten:

- Die EPK habe einen sogenannten Strategierat mit dem Auftrag der Vorbereitung eines Vorschlags zur Strukturplanung eingesetzt. Dabei handele es sich um eine Gruppe von Mitgliedern der EPK und der Hochschulleitung. Dieser Vorschlag werde am kommenden Mittwoch der EPK zur Diskussion vorgelegt.
- Neben der Umsetzung des Lehrkräftebildungsgesetzes ergebe sich aus § 9a Abs. 3 des Hochschulvertrags, dass die HU zusätzliche Studienplätze in rehabilitationswissenschaftlichen Fachrichtungen im Lehramt im Umfang von zwei Lehrstuhlausstattungen aufbaut. Zu diesem Punkt habe es kontroverse Debatten mit der Senatsverwaltung gegeben, die für diese Aufgabe einen Betrag von 350.000€ veranschlagt habe. Die Summe würde nicht ausreichen, um nach den Standards der Rehabilitationswissenschaften zu agieren. Die Absicht der Senatsverwaltung war, ein Maximum an Studienplätzen mit Lehrkräften für besondere Aufgaben zu realisieren. Dies wurde vom Institut für Rehabilitationswissenschaften und der KSBF als indiskutabel abgelehnt. Im Ergebnis von Verhandlungen mit dem Institut sei eine UL-Vorlage vorbereitet worden, der zufolge den Rehabilitationswissenschaften jährlich Mittel in Höhe von 450.000 € einschließlich der Entsperrung der bislang gesperrten Stellen zur Verfügung gestellt werden. Die UL habe der Vorlage zugestimmt. Voraussichtlich werde dies dazu führen, dass der Sperrvermerk an der Professur für Sehbehindertenpädagogik aufgehoben und es gleichzeitig eine Mittelbauausstattung dafür geben werde. Der andere Teil der Sondertatbestände wurde mit unterschiedlichen Beteiligten diskutiert. Es gebe eine Reihe von nachvollziehbaren Forderungen der Institute und Fakultäten, die sich nicht zuletzt aus der Transformation der Ausbildung der Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer ergeben.

Frau Dr. Klinzing merkt an, dass es im Abgeordnetenhaus eine kleine Anfrage zur Studienplatzauslastung gegeben habe. Die HU habe dazu Daten vorgelegt. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart betont, dass diese Anfrage jedes Jahr gestellt werde. Herr Dr. Baron erklärt, dass die Daten bereits im Vorfeld von der Senatsverwaltung erhoben wurden. Auch die Beantwortung der Anfrage sei durch die Senatsverwaltung erfolgt. Die entsprechenden Zahlen gehen aus den Übersichten hervor, die an die LSK versandt wurden.

## 4. Erste Änderung der fachspezifischen Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren und erste Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren

Frau Beßler erläutert die Änderungen in der Studien- und Prüfungsordnung. Die einzige inhaltliche Änderung betreffe den § 2 der Studienordnung, nach der das Studium nun auch zum Sommersemester aufgenommen werden könne. Alle anderen Änderungen seien redaktioneller Art.

Frau Dr. Klinzing stellt die Vorlage zur Abstimmung:

### Beschlussantrag LSK 1/2015

- I. Die LSK nimmt die erste Änderung der fachspezifischen Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren und die erste Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 6 : 0 : 0 angenommen.

Da zum Zeitpunkt der Abstimmung nur 6 von 12 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren einzuleiten.

## 5. Praxisleitfaden Evaluation von Lehrveranstaltungen an der HU

Frau von Sydow führt aus, dass im Jahr 2013 die Evaluationssatzung verabschiedet und im November des Jahres 2014 das Verfahren für die Anwendung der Software Unizensus abgeschlossen wurde. Auf dieser Grundlage habe die Stabsstelle Qualitätsmanagement (QM) zur Unterstützung der Fakultäten und Institute einen Praxisleitfaden für die Evaluationsbeauftragten vorgelegt. Es gehe auch um die Frage, wie die Zusammenarbeit der Fakultäten und der Stabsstelle QM im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen noch besser strukturiert werden könne. Sie betont, dass der Praxisleitfaden nicht die Schulung ersetzen könne, die durch die Stabsstelle QM angeboten werden wird. Die Ausarbeitung eines Praxisleitfadens sei eine Auflage des Gesamtpersonalrats

(GPR) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gewesen. Frau von Sydow erläutert die Struktur des Papiers, das eine methodische Einführung, den Ablauf der Lehrveranstaltungsevaluation sowie eine Auswertung der Ergebnisse enthält. Als einen wichtigen Punkt hebt sie die Entwicklung eines Fragebogens hervor. Die Stabsstelle QM habe die bestehenden Fragebögen der Fakultäten und Institute (Fragenkanon 2013) eingesammelt und im Sinne des Bestandsschutzes daraus einen HU-Fragenkanon gemacht, der weiterhin Bestand habe. Die Fragen seien verschiedenen Datenkategorien zugeordnet worden. Das Gesamtpaket wurde dann dem GPR vorgelegt. Frau von Sydow betont, dass dieser Fragenkanon jedoch nicht durch die Stabsstelle QM als Empfehlung herausgegeben werde. Für Institute oder Fakultäten, die einen neuen Fragebogen konzipieren möchten, empfiehlt die Stabsstelle QM einen modularen Fragenkatalog. Sie erläutert die Entstehung des modularen Fragenkatalogs und beschreibt anhand einiger Beispiele die Inhalte. Der Fragenkatalog sei vom GPR verabschiedet worden. Es sei auch weiterhin möglich, dass ein Institut oder eine Fakultät eine spezifische Frage in ihren Fragebogen aufnehmen könne. Für das Verfahren gebe es ein Formular zur Erfassung neuer Fragen. Nach Prüfung durch die Stabsstelle QM werden die neuen Fragen dem GPR vorgelegt, der dann einschätzt, ob diese mit der Evaluationsatzung konform gehen oder nicht. Dieses Verfahren sei notwendig, um die vereinbarten Grundlagen einhalten zu können. Der GPR habe einen pragmatischen Umgang für das Verfahren in der Praxis signalisiert. Als weiteren Punkt hebt Frau von Sydow die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation hervor und erläutert wichtige Aspekte, wie die Abwägung des Zeitpunkts der Evaluation und die Ermöglichung einer papier- und onlinebasierten Evaluation durch Unizensus. Auf der Agenda der Stabsstelle stehe die häufig angesprochene Frage einer Verknüpfung von Unizensus und Moodle. Es habe bereits verschiedene Absprachen mit dem CMS gegeben. Die technischen Voraussetzungen wären bei Unizensus vorhanden, bei Moodle gebe es noch Klärungsbedarf hinsichtlich einiger Voraussetzungen. Als dritten Punkt stellt Frau von Sydow die Auswertung und Nutzung der Evaluationsergebnisse vor. Hier stehe insbesondere die Frage der Transparenz im Mittelpunkt. Das BerlHG schreibe vor, dass es eine hochschulinterne Veröffentlichung der Ergebnisse geben müsse. In der Evaluationsatzung sei festgeschrieben, dass die Veröffentlichung von personenbezogenen oder -beziehbaren Ergebnissen erst nach Einwilligung der Lehrperson erfolgen könne. Hierfür werde in Anlage 5 des Praxisleitfadens eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung für Lehrende an der HU zur Verfügung gestellt, mit der die Einwilligung bis auf Widerruf erteilt werde. Die Ergebnisse der Evaluation sollen in den Kommissionen für Lehre und Studium der Fakultäten diskutiert und für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehre genutzt werden.

Herr Dummer fragt nach, wie man das Veröffentlichungsverbot personenbezogener Daten und eine Veröffentlichung der Ergebnisse praktisch in Einklang bringen könne. Wenn keine Auswertung der Ergebnisse erfolge, sei nachvollziehbar, dass das Interesse der Studierenden, sich an der Evaluation zu beteiligen, nachlasse. Er weist darauf hin, dass bei der Verabschiedung der Evaluationsatzung eine Überprüfung nach einem Jahr vereinbart wurde. In diesem Zusammenhang sollte beraten werden, ob in diesem Fall auf das Veröffentlichungsverbot verzichtet werden könnte. Es könnte die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Lehrenden der Veröffentlichung nicht zustimmen.

Frau von Sydow erläutert ihre Auffassung, dass es eine gewisse Transparenz von Ergebnissen geben müsse, wenn die Lehrveranstaltung ein Instrument der Qualitätsentwicklung sein soll. Im besten Fall sollte auch die Diskussion der Ergebnisse in den Lehrveranstaltungen selbst erfolgen. In der Satzung sei formuliert, dass die Ergebnisse möglichst im Rahmen der Veranstaltungen von der Lehrperson an die Studierenden rückgekoppelt werden sollen. Daher sei die Empfehlung der Stabsstelle QM, den Zeitpunkt der Evaluation so zu wählen, dass möglichst im Semester in der betreffenden Veranstaltung die Ergebnisse diskutiert werden können. Eine Verbesserung der Lehre könne jedoch nicht gegen die Lehrpersonen, sondern immer nur mit den Lehrpersonen erreicht werden. Dies solle mit der Regelung vermittelt werden, dass bei den Lehrenden eine Einwilligung zur Veröffentlichung eingeholt werde.

Herr Dummer erkundigt sich, ob es Überlegungen gebe, welche Konsequenzen aus der Auswertung der Evaluationsergebnisse folgen könnten. Hierzu gebe es bisher keine klaren Regelungen. Frau von Sydow antwortet, dass dies an den Instituten und Fakultäten in unterschiedlicher Form gehandhabt werde. Eine systematische Erfassung sei ihrer Ansicht nach schwierig. Sanktionen halte sie in diesem Zusammenhang nicht für sinnvoll. Es sei eher wichtig, positive Evaluationsergebnisse hervorzuheben.

Zur Frage der Evaluation der Evaluationsatzung führt Frau von Sydow aus, dass davon abgesehen wurde, die Satzung nach einem Jahr dem AS vorzulegen, da noch Erfahrungswerte fehlten. Der Hintergrund sei, dass Unizensus ein ganzes Jahr nicht genutzt werden konnte, weil das Genehmigungsverfahren für die Software noch nicht abgeschlossen war.

Frau Dr. Klinzing verweist auf Diskussionen, dass die Evaluationsergebnisse nicht in der letzten Lehrveranstaltung ausgewertet werden sollten. Der Zeitpunkt sollte so gewählt werden, dass die Ergebnisse noch Berücksichtigung im laufenden Semester finden können und es zu einer besseren

Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden komme. In diesem Zusammenhang sollte die Formulierung im Fragebogen „am Ende der Veranstaltung“ durch „zum Zeitpunkt der Evaluation“ ersetzt werden. Darüber hinaus sehe sie das Problem, dass auch überprüft werden müsse, wie gut eigentlich das Lehrangebot sei. In diesem Zusammenhang müsse zukünftig eher eine Evaluation von Modulen angestrebt werden. Sie schlägt vor, zumindest eine Möglichkeit in den Fragebögen vorzusehen, die es den Studierenden ermöglicht, Hinweise zu strukturellen Problemen im Modul zu geben. Frau von Sydow antwortet, dass ursprünglich ein Abschnitt zum Thema Modulevaluation im Praxisleitfaden enthalten gewesen sei. Der Abschnitt wurde wieder herausgenommen, weil es in dem Leitfaden zunächst nur um die Lehrveranstaltungsevaluation gehe. Es habe bereits gemeinsam mit Herrn Prof. Kämper-van den Boogaart und dem bologna.lab Gespräche zu der Frage gegeben, wie eine Modulevaluation angegangen werden könnte.

Herr Prof. Maiterth berichtet über die Erfahrungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Er spricht sich dafür aus, keine Sanktionen vorzusehen, da der eigentliche Sinn der Evaluation darin bestehe, Anreize für die Verbesserung der Lehre zu schaffen. Es habe an der Fakultät noch keinen Fall gegeben, dass jemand der Veröffentlichung der Ergebnisse widersprochen habe.

Frau Dr. Klinzing merkt an, dass dies jedoch an anderen Fakultäten häufig der Fall sei. Sie verweist auf das Problem, dass die Lehrevaluation an den Fakultäten aus unterschiedlichen Gründen seit einiger Zeit nicht stattgefunden habe und hebt positiv hervor, dass die Stabsstelle QM die Durchführung des Verfahrens mit dem vorliegenden Praxisleitfaden und verschiedenen Angeboten unterstützen wird. Um das Verfahren zu erleichtern, empfiehlt sie, mit dem GPR vorab zu klären, welche Fragen tatsächlich so relevant seien, dass sie vom GPR geprüft werden müssen.

Frau Sander erkundigt sich, ob die im Leitfaden aufgeführten Fragen beispielhaft oder verbindlich gemeint seien. Frau von Sydow erklärt, dass es sich um einen Fragenkatalog handele, der mit dem GPR abgestimmt sei. Unabhängig davon können auch andere spezifische Fragen verwendet werden, dann sei aber das von ihr beschriebene Verfahren notwendig. Frau Sander erläutert, dass ihr im Zusammenhang mit ihren Erfahrungen als Frauenbeauftragte und mit ihren Erfahrungen als Studierende Fragen zu erfolgten Diskriminierungen fehlen. Sie sagt zu, einen Formulierungsvorschlag an die Stabsstelle QM weiterzuleiten.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Klinzing berichtet Frau von Sydow, dass der Praxisleitfaden im Jour fixe der Studiendekaninnen und Studiendekane vorgestellt wurde. Die Schulungsangebote für die Evaluationsbeauftragten sollen weiter ausgebaut werden.

## **6. Stand der Akkreditierung**

Frau Dr. Naumann führt aus, dass aus den an die LSK versandten Übersichten der aktuelle Stand der Akkreditierung für jeden Studiengang hervorgehe. Momentan seien noch 18% der Studiengänge akkreditiert. 138 Studiengänge haben bisher das Verfahren zum ersten Mal durchlaufen. Besonders hervorzuheben sei, dass in allen Verfahren die Akkreditierung erteilt wurde. In zwei Fällen wurde eine Akkreditierung unterbrochen, weil wesentliche Mängel festgestellt wurden. Nach der Behebung der Mängel wurde auch in diesen Fällen die Akkreditierung erteilt. Der höchste Stand sei im Jahr 2011 mit 81% zu verzeichnen gewesen. Die Fristen für eine Akkreditierung betragen 5 Jahre, bei einer Reakkreditierung 7 Jahre. Der derzeit niedrige Stand der Akkreditierung habe damit zu tun, dass im Jahr 2011 mit der Novellierung des BerlHG die Einführung von Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnungen sowie die Anpassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt wurden. Es bestand Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für diesen Zeitraum die Akkreditierung der Studiengänge auszusetzen. Im Jahr 2012 sei die Akkreditierungsfrist für 34 Fächer des Bachelorstudiums im Kombinationsstudiengang und im Jahr 2014 für 33 Lehramtsmasterstudiengänge ausgelaufen. Frau Dr. Naumann erläutert weiteres Zahlenmaterial und einige Beispiele für Auflagen, die im Rahmen der Akkreditierung erteilt wurden (siehe Anlage 1).

Frau Dr. Klinzing betont, dass es sich bei den beschriebenen Auflagen teilweise um Punkte handele, die auch in der LSK immer wieder eine Rolle spielen und moniert werden.

Herr Dummer fragt nach, aus welchen Gründen einzelne Studiengänge noch nicht akkreditiert wurden. Frau Dr. Naumann antwortet, dass dafür unterschiedliche Gründe maßgeblich gewesen seien, so werde z.B. von einer Akkreditierung abgeraten, wenn sich die Studien- und Prüfungsordnungen in Überarbeitung befinden.

Frau Dr. Klinzing erläutert ihre Auffassung, dass der Aufwand, den die Fächer im Rahmen der Akkreditierung betreiben müssen und das am Ende des Verfahrens vorliegende Ergebnis in keinem angemessenen Verhältnis stehen. In diesem Zusammenhang gibt sie die Anregung, zu der im BerlHG vorgegebenen Verpflichtung zur Akkreditierung einen Diskussionsprozess einzuleiten. Es müsste ein Appell an die Politik gerichtet und andere Vorschläge zur Qualitätssicherung unterbreitet werden. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart betont, dass er keine Möglichkeit sehe, sich von der

Akkreditierung frei zu machen. Er halte diese Frage für einen Punkt, den nicht ein Land entscheiden könne. Diese Thematik müsste als Diskussion in der KMK geführt werden. Frau Dr. Klinzing fragt nach, ob dann nicht über einen Wechsel von der Programmakkreditierung zur Systemakkreditierung nachgedacht werden sollte. Sie verweist auf Berechnungen der Universität Düsseldorf, die für diesen Fall Einsparungen ergeben haben. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart betont, dass es sehr unterschiedliche Berechnungen gebe. Er verweist auf den Prozess der Systemakkreditierung an der FU, der mit einem erheblichen Aufwand verbunden war. Die Kosten hängen mit der Größe und den Strukturen der jeweiligen Hochschule sowie mit den neu aufzubauenden Strukturen für ein Qualitätsmanagement zusammen. Er gehe davon aus, dass die Reakkreditierungen mit geringerem Aufwand als die Erstakkreditierungen verbunden sein werden.

Herr Kaupp merkt an, dass bei den meisten erstakkreditierten Studiengängen die Befristung der Akkreditierung im Jahr 2015 ausläuft. Dies führe dazu, dass der Anteil der akkreditierten Studiengänge in diesem Jahr weit unter die 18% sinken werde. Er fragt nach, welche Schritte geplant seien, um Akkreditierungen durchzuführen. Frau Dr. Naumann antwortet, dass Gespräche mit den Fakultäten zur Aufnahme von Akkreditierungsverfahren geplant seien. Es gebe Überlegungen zur Clusterbildung und zur Reihenfolge der Antragstellungen. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart kündigt an, auf dem nächsten Jour fixe der Studiendekaninnen und Studiendekane einen entsprechenden Vorschlag zu artikulieren.

Frau Dr. Warmuth äußert die Bitte, dass die Studiendekaninnen und Studiendekane zukünftig neben den Einladungen zur LSK auch die Unterlagen erhalten, die übergreifend Lehre und Studium der Universität betreffen. Frau Dr. Klinzing stimmt diesem Vorschlag zu.

## **7. Zweite Lesung der Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium (Monostudiengang) und den Masterstudiengang Informatik**

Frau Dr. Klinzing führt aus, dass die erste Lesung der Ordnungen in der LSK am 2.6.2014 stattgefunden habe. Nach dieser Sitzung sei sie zuversichtlich gewesen, dass der Verständigungsprozess weiter positiv verlaufen werde. Sie könne daher die Darstellung in einem Presseartikel nicht nachvollziehen, der sich auf die Zusammenarbeit mit der Verwaltung und den Gremien der HU beziehe und in dem geäußert wurde, dass ein hervorragendes Institut für Informatik an einer erfolgreichen Forschungstätigkeit gehindert werde. Sie bittet darum, zukünftig Missverständnisse im Hause zu klären, bevor so ein Bild an die Öffentlichkeit getragen werde.

Herr Prof. Scheuermann führt aus, dass die Ordnungen an sehr vielen Stellen überarbeitet wurden. Die zentrale strukturelle Änderung betreffe die Aufnahme von Modulbeschreibungen für den fachlichen Wahlpflichtbereich. Damit werde auf die Regelung verzichtet, dass der Fakultätsrat die Möglichkeit habe, Module durch andere Module zu ersetzen. In den neu aufgenommen Modulen können nach Bedarf aktuelle Inhalte der Informatik in variierenden Kombinationen von Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

Frau Dr. Klinzing fragt nach, inwieweit die von der Studienabteilung aufgeführten offenen Punkte in den Studien- und Prüfungsordnungen umgesetzt werden. Herr Prof. Scheuermann nimmt zu den einzelnen Punkten Stellung.

### Studienordnung Monobachelorstudiengang

§ 4 Abs. 6 letzter Satz: Die Studienabteilung verweist darauf, dass die Regelung zur Notenbildung nicht in die Studienordnung gehört und in der Prüfungsordnung enthalten ist. Herr Prof. Scheuermann erläutert seine Auffassung, dass die Studierenden diese Information im Interesse der Transparenz auch in der Studienordnung finden sollten. Er sagt jedoch zu, den Satz zu streichen.

§ 4 Abs. 6: Nach ausführlicher Diskussion der Regelung zum überfachlichen Wahlpflichtbereich besteht Einvernehmen, das Modul M1 Lineare Algebra 1 (10 LP) im überfachlichen Wahlpflichtbereich zu belassen und die Regelung nicht zu ändern. Herr Dr. Baron stellt klar, dass der Hinweis der Studienabteilung insoweit nicht zutrefte, dass die Anforderungen der ZSP-HU erfüllt seien, wenn im überfachlichen Wahlpflichtbereich nur 10 LP für die individuellen Wahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Gemäß § 71 ZSP-HU umfasst der überfachliche Wahlpflichtbereich mindestens 20 LP; er kann fachlich eingeschränkt werden, soweit individuelle Wahlmöglichkeiten im Umfang von mindestens 10 LP erhalten bleiben.

Anlage 1 Modulbeschreibungen: Die Studienabteilung verweist darauf, dass in einigen Modulen die Arbeitsbelastung sehr hoch veranschlagt sei. Herr Prof. Scheuermann begründet seine Auffassung, dass dieser Punkt aus Sicht des Fachs nicht nachvollziehbar sei. Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass in einigen Modulen nur 15 Stunden im Semester für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung inklusive der Lösung der Aufgabenblätter zur Verfügung stehen. Er verweist auf die Dis-

kussionen, die dazu in der LSK geführt wurden und betont, dass der Workload aus Sicht der Studienabteilung mit nur einer Stunde je Lehrveranstaltung für die Vor- und Nachbereitung sowie die Lösung der Aufgabenblätter zu gering bemessen sei. Wenn das Fach hier jedoch kein Problem sehe, werde dies von Seiten der Studienabteilung akzeptiert. Frau Dr. Klinzing verweist darauf, dass darauf geachtet werden müsse, dass die wöchentliche Arbeitsbelastung der Studierenden nicht mehr als 36 bis 40 Stunden betrage. Es sei auch zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der Studierenden neben dem Studium arbeiten müsse, Kinder zu versorgen habe oder sich gesellschaftlich und sozial engagiere. Am Beispiel des Moduls C2 erläutert Herr Prof. Scheuermann, dass er keine zu hohe Belastung für die Studierenden sehe. Beim Schaltkreispraktikum handele es sich um vier Blocktermine im Semester. Zu jedem Termin sei jeweils ein Aufgabenblatt fast ausschließlich während der Präsenzzeit zu bearbeiten. In den Stunden für die Vor- und Nachbereitung sollen die Studierenden sich das Aufgabenblatt anschauen und Überlegungen anstellen, wie sie im Praktikum vorgehen wollen. Herr Dummer merkt an, dass die Formulierung „i.d.R. max. 1 Aufgabenblatt pro Woche“ in diesem Zusammenhang missverständlich sei. Herr Prof. Scheuermann erklärt, dass es sich um 4 bis 5 Aufgabenblätter je Semester handele. Er betont, dass eine Änderung der Formulierung jeglichen Freiheitsgrad aus der Ordnung heraus nehmen würde. Herr Dummer verweist darauf, dass er in anderen Modulen die unterschiedlichen LP-Angaben bei Übungen und Praktika nicht nachvollziehen könne, da in beiden Lehrveranstaltungen die gleichen Anforderungen hinsichtlich der speziellen Arbeitsleistungen beschrieben werden. Wenn die Aufgabenblätter in der Präsenzzeit zu bearbeiten seien, handele es sich im eigentlichen Sinne nicht um eine spezielle Arbeitsleistung, für die der Workload in Stunden separat angegeben werden müsse. Nach ausführlicher Diskussion sagt Herr Prof. Scheuermann zu, die Formulierung in der Spalte 3 der Modulbeschreibungen wie folgt zu konkretisieren: „i.d.R. max. 6 Aufgabenblätter im Semester“.

#### Prüfungsordnung Monobachelorstudiengang, Anlage Übersicht über die Prüfungen

- Die Studienabteilung verweist darauf, dass der Anteil unbenoteter Module mit 40 LP zu gering veranschlagt sei, da gemäß § 71 ZSP-HU Module im Umfang von einem Viertel der Gesamtstudienleistung in der Regel ohne benotete Prüfungen abgeschlossen werden. Herr Prof. Scheuermann erläutert die fachlichen Gründe für die Abweichung. In der Informatik werde ein relativ großer Anteil von Leistungspunkten vergeben, bei dessen Erwerb keine zusätzlichen prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden. So werden beispielsweise im Schaltkreispraktikum und im Programmierpraktikum keine Inhalte vermittelt, die in der Prüfung konkret geprüft werden. Trotzdem gehe das jeweilige Modul benotet in die Abschlussnote ein. Darüber hinaus gebe es die Modulkomponente Seminar im Umfang von 3 LP, die an andere Module angedockt werden könne. Das jeweilige Modul werde damit um 3 LP vergrößert. Das heißt, bei den 3 LP für das Seminar handele es sich um benotete LP. Trotzdem habe die Kombination des Moduls mit dem Seminar keinen Einfluss auf die Inhalte der Modulabschlussprüfung. Aus den genannten Gründen sei es nicht sinnvoll, für ein weiteres Modul auf die Benotung der Prüfung zu verzichten. Dies würde dazu führen, dass der unbenotete Anteil ein zu großes Gewicht bei der Bildung der Abschlussnote hätte.

Da es viele LP gebe, auf die sich keine Modulabschlussprüfung erstrecke, und bei denen es sich jedoch formal gesehen um benotete LP handele, werde der Anteil unbenoteter Module am unteren Rand des erlaubten Spektrums festgelegt. Könnte das Seminar mit 3 LP als ein eigenes Modul dargestellt werden, würde es sich um ein unbenotetes Modul handeln. Herr Fidalgo verweist auf den Sinn einer Modulabschlussprüfung, die sich auf das Modul und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls beziehen sollte. Für ihn stelle sich die Frage, inwieweit das Lehrveranstaltungsangebot sinnvoll modularisiert sei. Herr Dr. Baron betont, dass das, was im Fach Informatik an Modularisierung betrieben werde, nicht in Übereinstimmung mit den Bologna-Vorgaben stehe. Er halte die beschriebene Strukturierung, insbesondere das Andocken eines Seminars an andere Module, nicht für sinnvoll. Herr Prof. Scheuermann verweist darauf, dass dies vom Institut schon immer so gehandhabt werde. Er merkt an, dass auch die Studierenden diese Lösung unterstützen und eine Änderung nicht gewünscht sei. Herr Prof. Kämper-von den Boogaart stellt fest, dass man sich vorstellen könne, auf welche Resonanz das beschriebene Konstrukt im Rahmen der Akkreditierung stoße. Herr Prof. Scheuermann führt aus, dass es eigentlich die bessere Lösung und inhaltlich angemessen wäre, wenn das Seminar als eigenes Modul vorgesehen werden könnte. Da es jedoch nur 3 LP umfasse, sei dies nicht möglich. Frau Dr. Klinzing schlägt vor, das Seminar mit 5 LP auszustatten und eine entsprechende Arbeitsleistung zu verlangen. Herr Prof. Scheuermann antwortet, dass der resultierende Arbeitsaufwand in einem Bachelor-Seminar der Informatik nicht angemessen sei.

- § 5 Abs. 4 Prüfungsordnung: Frau Dr. Klinzing gibt die Anregung, im Rahmen der Verteidigung nicht einen 30minütigen Vortrag und eine 30minütige Aussprache festzulegen, sondern im Sinne der Flexibilität für die Verteidigung insgesamt eine Stunde vorzusehen. Herr Prof. Scheuermann begründet die Unterteilung damit, dass in der Informatik im Abschlussvortrag die Fähigkeit, ei-

nen wissenschaftlichen Vortrag zu halten, entwickelt werden soll. Das heißt, in einer bestimmten vorgegebenen Zeit soll ein Thema fachadäquat präsentiert werden. Es wurde die Erfahrung gemacht, dass die Vorträge im Umfang von 30 Minuten fachlich viel besser waren, als die Vorträge mit 20 Minuten.

- Die Studienabteilung verweist darauf, dass gemäß § 97 Abs. 7 Satz 6 ZSP-HU die Verteidigung einer Abschlussarbeit gesondert zu benoten, gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen ist. Daher ist es nicht möglich, nur für den schriftlichen Teil der Abschlussarbeit eine Benotung vorzusehen. Herr Prof. Scheuermann sagt zu, den Formulierungsvorschlag der Studienabteilung zu übernehmen, nach dem eine Note für die Verteidigung erteilt wird, diese jedoch bei der Berechnung der Note der Bachelorarbeit nicht einbezogen wird.

#### Studienordnung Masterstudiengang

§ 4 Abs. 2 i.V. mit Modulbeschreibung „Modul S“: Die Studienabteilung macht darauf aufmerksam, dass die Formulierung „Der Pflichtbereich umfasst [...] zwei Seminare (Modul S, insgesamt 10 LP)“ missverständlich ist, da das Modul S gemäß Modulbeschreibung 5 LP und ein Seminar umfasst. Offenbar ist beabsichtigt, dass die Studierenden das Modul S zweimal (oder öfter; siehe überfachlicher Wahlpflichtbereich) belegen (s. Prüfungsübersicht). Dies wird an dieser Stelle nicht hinreichend deutlich. Im Übrigen sollte eine Regelung, nach der ein Modul zweimal oder öfter zu besuchen ist, vermieden werden. Dies führt dazu, dass die spätere Ausweisung der Module auf dem Zeugnis nicht sonderlich aussagekräftig ist. Darüber hinaus entsprechen Module mit nur einer Lehrveranstaltung nicht der Moduldefinition der Kulturministerkonferenz und des Akkreditierungsrates. Die Empfehlung der Studienabteilung lautet daher, das Modul S so zu überarbeiten, dass es zwei Seminare mit 10 LP umfasst. Herr Prof. Scheuermann begründet, dass er dies nicht für sinnvoll halte, weil eine Reihe von Folgeproblemen entstehen würde. Die Studierenden haben die Möglichkeit, mehrere verschiedene Seminare zu belegen. Auch im Rahmen des überfachlichen Wahlpflichtbereichs kann ein Seminar studiert werden. Daher wäre ein Modul mit 10 LP, das zwei Seminare umfasst, ungünstig. Nach ausführlicher Diskussion erklärt Herr Prof. Scheuermann, dass er in diesem Punkt keine Möglichkeit sehe, die Ordnung zu ändern.

#### Prüfungsordnung Masterstudiengang

§ 5 Abs. 4: Die Studienabteilung weist darauf hin, dass die letzten beiden Sätze zu streichen sind, da kein Verfahren für den Fall festgelegt ist, dass bei der Benotung der Verteidigung der Masterarbeit kein Einvernehmen hergestellt werden kann. Die ZSP-HU regelt das Verfahren fachübergreifend in § 102 Abs. 5. Herr Prof. Scheuermann sagt zu, die beiden Sätze zu streichen.

#### *Herr Dummer fragt zu weiteren Punkten nach:*

- In den Modulbeschreibungen gebe es häufig Formulierungen wie „i.d.R. max.“. Er schlägt vor, durchgängig, „i.d.R.“ zu streichen und nur die Obergrenze für den Umfang einer speziellen Arbeitsleistung festzulegen. Herr Prof. Scheuermann erklärt, dass die Formulierung so beabsichtigt sei. Damit werde zum Ausdruck gebracht, dass die Obergrenze im Einzelfall auch überschritten werden könnte. Das Unterschreiten sei in Ordnung und entspreche der Regel. Ein Überschreiten sei nur in wohl begründeten Ausnahmefällen möglich. Herr Dummer vertritt die Meinung, dass dies im Zusammenhang mit den Bemessungsgrundlagen für den Workload problematisch sei; er halte es für wichtig, eine Obergrenze festzulegen. Auch werde die Größe des Aufgabenblattes von der Lehrperson festgelegt, daher könne „i.d.R.“ gestrichen werden. Herr Prof. Scheuermann antwortet, dass die vom Fach gewünschte Flexibilität erhalten bleiben soll.
- Herr Dummer schätzt ein, dass die Arbeitsbelastung in den Vorlesungen und Übungen seines Erachtens gut dargestellt und ausreichend bemessen sei. In einigen Modulen gebe es jedoch bei gleichen Anforderungen eine unterschiedliche Anzahl von LP. Dies betreffe die Seminare in den Modulen SQ und W\*S. Herr Prof. Scheuermann erklärt, dass dies in der unterschiedlichen Tiefe und dem fachlichen Anspruch der Seminare begründet sei.
- W\*1 und W\*3: Die Übungen in beiden Seminaren umfassen 1 SWS. Falls die Übungen alle zwei Wochen stattfinden, sei die Formulierung in der 3. Spalte „i.d.R. max. 1 Aufgabenblatt pro Woche“ unklar. Werde je Lehrveranstaltung nur eine Stunde für die Vor- und Nachbereitung sowie die spezielle Arbeitsleistung vorgesehen, sei der Workload zu gering veranschlagt. Herr Prof. Scheuermann führt aus, dass es auch in diesen Modulen so sei, dass wesentliche Anteile der Aufgaben während der Präsenzzeit bearbeitet werden. Die anwesenden Studierendenvertreter der Informatik erläutern, dass es sich nicht um eine wöchentliche Abgabe von Aufgabenblättern handle, sondern dass dies nur zu 4 bis 5 Terminen erfolge. Herr Scheuermann sagt zu, auch in diese Module die Formulierung „i.d.R. max. 6 Aufgabenblätter im Semester“ zu übernehmen.
- Herr Dummer hält in den Modulbeschreibungen W5-n bis W12-n die Beschreibung der speziellen Arbeitsleistungen für schwierig, da schwer einzuschätzen sei, welcher Arbeitsaufwand sich hinter den einzelnen Leistungen verberge. Die Studierenden hätten somit keine Chance zu überprüfen,

inwieweit eine geforderte Leistung in den Rahmen passe oder nicht. Daher sei es seines Erachtens transparenter, die Arbeitsleistungen in Form und Umfang in einer separaten Anlage darzustellen. Er erläutert in diesem Zusammenhang die Darstellung der speziellen Arbeitsleistungen in den Studienordnungen anderer Fächer, die für Studierende zu mehr Transparenz führen. Herr Prof. Scheuermann merkt an, dass zu irgendeinem Zeitpunkt entschieden werden müsse, welche Art von Aufgabe mit welchem Umfang konkret erwartet werde. Aus Sicht der Informatik sei es sinnvoller, dies nicht vorab, sondern für die konkrete Aufgabenstellung in dem konkret angebotenen Modul festzulegen. Frau Dr. Klinzing ergänzt, dass die Beschreibung eines Katalogs der Arbeitsleistungen für den ganzen Studiengang auch deshalb sinnvoll sei, weil die Lehrenden häufig sehr unterschiedliche Vorstellungen davon haben, welchen Aufwand das Erbringen einer Leistung erfordert. Herr Prof. Scheuermann antwortet, dass es in der Verantwortung der Lehrenden liege, darauf zu achten, dass der veranschlagte Workload, bei dem, was tatsächlich verlangt werde, nicht überschritten wird.

- In der Anlage der Prüfungsordnung werden für die Mehrzahl der Module spezielle Arbeitsleistungen als Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen festgelegt. Herr Dummer verweist darauf, dass Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen nur im Ausnahmefall festgelegt werden dürfen. Herr Prof. Scheuermann antwortet, dass die Übungsscheine im Pflichtbereich als Zulassungsvoraussetzungen nur für die ersten drei Semester festgelegt wurden. Es sei im Interesse der Studierenden, sich erst dann zur Prüfung anzumelden zu können, wenn der Übungsschein erbracht wurde. Es gebe Studien, die zeigen, dass man dadurch die Studienabbrecherquote senken könne. Herr Prof. Scheuermann begründet weiter, warum für die Module des fachlichen Wahlpflichtbereichs die speziellen Arbeitsleistungen als Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen festgelegt wurden. Die aktuellen Inhalte dieser Module können sich von Jahr zu deutlich ändern. Es soll sichergestellt werden, dass sich die Studierenden erst dann zur Prüfung anmelden, wenn sie alle speziellen Arbeitsleistungen erbracht haben. Es werde ansonsten befürchtet, dass die Studierenden die Module zu häufig wechseln könnten. Vor allem gehe es darum, dass die Prüfung zum Abschluss des Moduls abgelegt werde, wenn alle anderen Leistungen bereits erbracht seien.
- Herr Prof. Scheuermann erläutert auf Nachfrage von Herrn Dummer, was unter der Arbeitsleistung „aktive Teilnahme“ verstanden werde. Den Studierenden soll damit ein Hinweis gegeben werden, dass eine passive Anwesenheit nicht ausreiche, sondern dass ein Mitdenken und Mitdiskutieren erwartet werde. Es handele sich nicht um eine versteckte Anwesenheitskontrolle.

Herr Prof. Scheuermann informiert über eine Bitte des Instituts Mathematik, das Institut im Wintersemester zu entlasten. Demzufolge soll im Bachelorstudium das Modul M3 nicht im Winter- sondern im Sommersemester angeboten werden. Das Modul SQ werde dafür für das Wintersemester vorgesehen. Entsprechende Anpassungen werden im Studienverlaufsplan vorgenommen.

Frau Dr. Klinzing stellt die Vorlage zur Abstimmung:

#### **Beschlussantrag LSK 2/2015**

- I. Die LSK nimmt die Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium (Monostudiengang) Informatik unter der Voraussetzung, dass die vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden, zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 3 : 1 : 3 angenommen.

Da die 2/3-Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht ist, werden die Ordnungen an den AS weitergeleitet. Das schriftliche Umlaufverfahren wird in diesem Fall nicht durchgeführt, da keine einvernehmliche Beschlussfassung zu den Ordnungen vorliegt.

#### **Beschlussantrag LSK 3/2015**

- I. Die LSK nimmt die Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Informatik unter der Voraussetzung, dass die vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden, zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 3 : 1 : 3 angenommen.

Da die 2/3-Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht ist, werden die Ordnungen an den AS weitergeleitet. Das schriftliche Umlaufverfahren wird in diesem Fall nicht durchgeführt, da keine einvernehmliche Beschlussfassung zu den Ordnungen vorliegt.



## **8. Geänderte fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) –Teil Studiengänge**

Herr Dr. Baron fasst kurz die Änderungen, die durch das Lehrkräftebildungsgesetz vorgegeben werden, zusammen. So wird es nur noch einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Umfang von 120 LP mit dem Schwerpunkt integrierte Sekundarschule (ISS) bzw. mit dem Schwerpunkt Gymnasium (GYM) und für das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) geben. Das Lehrkräftebildungsgesetz nimmt in Verbindung mit der Lehramtszugangsverordnung (LZVO) sehr detaillierte Regelungen vor, welche Fächer im Lehramt miteinander kombiniert werden können und wie groß die Anteile der Fachdidaktik und der Fachwissenschaft etc. sind. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Studienanteile sei jedoch nur auf das gesamte Studium, also das Bachelorstudium und den Masterstudiengang, bezogen. In der ZSP-HU werde daher eine 1:1 Textübersetzung der Inhalte der LZVO hinsichtlich der Aufteilung auf das Bachelorstudium und den Masterstudiengang vorgenommen, wobei hier auch die Absprachen, die innerhalb der PSE und mit den lehrerbildenden Fakultäten und Instituten getroffen wurden, eingeschlossen seien. Herr Dr. Baron führt als weitere Besonderheit die Regelungen zum Primarstufenlehramt an, das sich künftig auf drei Fächer erstrecken wird. Es gebe 5 Fächer, Mathematik, Deutsch, Sachunterricht, Sonderpädagogik und Sport, die in bestimmter Weise miteinander kombiniert werden können. Mit der vorgelegten Änderung, die nur den Teil Studiengänge der ZSP-HU betreffe, werde dem Lehrkräftebildungsgesetz und der LZVO Genüge getan.

Frau Dr. Klinzing fragt nach, wann mit den Änderungen zu rechnen sei, die infolge der Auflagen der Senatsverwaltung und im Zuge der Diskussion mit den Fakultäten vorgenommen werden müssen. Sie bittet um Festlegung eines Zeitplans, aus dem hervorgehe, wann sich die LSK mit den Änderungen der einzelnen Teile der ZSP-HU beschäftigen solle. Herr Dr. Baron antwortet, dass die ausstehenden Teile der LSK Schritt für Schritt in den nächsten Sitzungen vorgelegt werden. Dem AS werde dann das Gesamtpaket zur Beschlussfassung vorgelegt. Frau Dr. Klinzing weist darauf hin, dass die LSK die geänderte ZSP-HU nicht im Ferienausschuss beraten könne. Sie betont, dass bei Themen, die das Lehramt betreffen, auch die Vertreter der PSE bei den LSK-Sitzungen anwesend sein sollten.

Frau Dr. Warmuth regt an, dass auch die Fächer bei Beratungen zur ZSP-HU einbezogen werden sollten. Es wäre sinnvoll, wenn die Erfahrungen, die die Fächer inzwischen mit der ZSP-HU gesammelt haben, in die Diskussion miteinfließen. Sie spricht weiter die Problematik an, dass bereits in Kraft getretene Ordnungen für Kombinationsbachelorstudiengänge mit Lehramtsoption noch einmal geändert werden müssen, weil sich Änderungsbedarf in Folge des Lehrkräftebildungsgesetzes ergeben habe. Sie bittet darum, sich abzeichnenden Änderungsbedarf in den Ordnungen rechtzeitig zu kommunizieren und notwendige Änderungen gesammelt an die Institute weiterzuleiten, damit entsprechende Vorlagen nicht noch einmal geändert werden müssen. Herr Dr. Baron erklärt die Notwendigkeit, Änderungsordnungen zu erlassen und betont, dass es in der heutigen E-Mail nur um die Bitte gegangen sei, die Änderungsordnungen noch nicht zu beschließen.

Als weiteren Punkt spricht Frau Dr. Warmuth an, dass die Fächer immer noch auf die Musterordnung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge warten. Herr Dr. Baron kündigt an, dass die Musterordnung demnächst vorgelegt werden könne. Er führt aus, dass der Änderungskatalog zur ZSP-HU insgesamt ca. 250 Punkte umfasse. Davon resultieren ca. 50 Punkte aus dem Lehrkräftebildungsgesetz und den Auflagen der Senatsverwaltung, weitere Punkte sind die Folge bisher gesammelter Erfahrungen. Wenn es aus Sicht der Fächer weitere Punkte gebe, bitte er um entsprechende Mitteilung per E-Mail. Ansonsten sei es natürlich möglich, einzelne Punkte auch im Rahmen der Beratung im AS vorzubringen. Frau Dr. Klinzing unterstützt den Vorschlag von Frau Dr. Warmuth, praktische Erfahrungen mit der ZSP-HU sowie Änderungsvorschläge der Fächer im Rahmen der Beratungen in der LSK zu besprechen. Herr Dr. Baron stellt noch einmal klar, dass die Studienabteilung über die gesamte Zeit Punkte gesammelt habe, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen aufgefallen seien und diese Punkte im Zuge der Änderung der ZSP-HU Berücksichtigung finden sollen.

## **9. Verschiedenes**

Frau Dr. Klinzing informiert, dass zum nächsten LSK-Termin voraussichtlich die konstituierende Sitzung und die Wahl des Vorstands sowie der/des Vorsitzenden durchgeführt werden kann. Zurzeit gebe es das Problem, dass aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer keine Personen für eine Mitarbeit in der LSK zur Verfügung stehen. Sie schlägt vor, für die LSK-Sitzungen des Winter- und Sommersemesters eine Planung zu den anstehenden Themen vorzubereiten.

Vorstand der LSK: Frau Dr. Klinzing  
Protokoll: H. Heyer

**Stand der Akkreditierung an der HU – Januar 2015**

LSK-Sitzung am 12.01.2015

---

**Stand der Akkreditierung**

2004: 40 % (12 Studiengänge)

2008: 23 % (39 Studiengänge – viele MA neu hinzugekommen, deshalb ist die Prozentzahl gesunken)

+++ 2007 bis 2011 Clusterakkreditierungen +++

2009: 81 % (133 Studiengänge)

Bis 2011: Stagnation auf diesem hohen Niveau (wesentlich höher als an FU und TU)

+++ 2011 Aussetzung der Akkreditierungen wegen Novelle BerlHG +++

+++ 2012 Auslauf der Akkreditierungsfrist für alle Kombi-BA (34 StG) +++

2012: 51 % (91 Studiengänge)

+++ 2014 Auslauf der Akkreditierungsfrist für alle M.Ed. (33 StG) +++

2013: 47 % (86 Studiengänge)

**Stand November 2014**

- akkreditiert 18 % (10 % BA, 46 % MA, absolute Zahl: 35 Studiengänge)
- Akkreditierung ausgelaufen für 104 Studiengänge
- noch ohne Akkreditierung 48 Studiengänge (Asien/Afrika, Psychologie, Sport, Rehabilitationswiss. und einige wenige MA)

**Erfolgsquote**

Alle Studiengänge haben die Akkreditierung erhalten, keiner hat sie je verfehlt.

Lediglich zwei Mal gab es die Entscheidung der Agentur zur „Aussetzung des Verfahrens“. Doch auch diese Studiengänge haben letztlich die Akkreditierung erhalten.

**Akkreditierung mit Mängeln**

42 % aller Studiengänge wurden ohne Auflagen akkreditiert, die meisten davon an der Philosophischen Fakultät II.

Mit *einer* Auflage wurden 31 Studiengänge belegt. Die Anzahl der Studiengänge, die zwei und mehr Auflagen erhielten (nie mehr als fünf), bewegt sich im einstelligen Bereich:

- 2 Auflagen bei 5 Studiengängen
- 3 Auflagen bei 6 Studiengängen
- 4 Auflagen bei 3 Studiengängen
- 5 Auflagen bei 6 Studiengängen

## Beispiele für erteilte Auflagen

Auflagen müssen in einem definierten Zeitraum (früher 18, seit 2010 nur noch 9 Monate nach Akkreditierung) umgesetzt sein, ansonsten droht der Widerruf der Akkreditierung.

Aus heutiger Sicht wirken manche Auflagen antiquiert:

- für das Modul „Wahlveranstaltungen in anderen Fächern“ eine Modulabschlussprüfung vorsehen
- Maluspunkte-Regelung abschaffen
- sicherstellen, dass mit dem MA-Abschluss 300 CP erreicht werden
- stärkere Berufsorientierung, Einbindung von Pflichtpraktika ins Curriculum, Qualitätssicherung der Praktika

Ziemlich regelmäßige Auflagen waren:

- Modulbeschreibungen überarbeiten, Qualifikationsziele konkretisieren
- Workload überprüfen und ggf. senken
- Prüfungslast senken (vor allem im 1. und 2. Semester, vor allem in den Naturwissenschaften)
- Anerkennungsregelungen gemäß Lissabon-Konvention umsetzen
- Auswahlverfahren für Masterbewerber einführen

In den zuletzt durchgeführten Verfahren (2011):

- Absolventenverbleibsstudien durchführen
- Ergebnisse von LV-Evaluationen für die Weiterentwicklung des Studiengangs nutzen
- Konzepte zur Förderung von Studierenden aus dem Ausland, mit Migrationshintergrund oder aus bildungsfernen Schichten entwickeln und umsetzen

Anlage 2

**LSK 12.01.2015:**

**Ergebnis des schriftlichen Abstimmungsverfahrens (Fristende 29.01.2015)**

4. Erste Änderung der fachspezifischen Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren und erste Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren (12:0:0)